

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. Oktober 1922.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 1) Fürbitte für den Werbetag für die evangelische Jungmännerfache Deutschlands. — 2) Anträge auf vorzeitige Konfirmation. — 3) Erhöhung der Versicherungsgrenze der Kirchlichen Volksversicherung. — 4) Erhöhung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. — Bestimmungen aus dem Reichsmietengesetz. — 6) Gemeindeblätter. — 7) Beförderung von Liebesgaben. — 8) Kirchenkollekten. — 9) Fürbitte für die Herbsttagung der Landes Synode. — 10) Bezug der Zeitschrift „Die Innere Mission im evangelischen Deutschland“. — 11) Erhöhung der Gebühren für Kirchenbuchauszüge. — 12) Steuerzuschläge für den Monat September. — II. Personalveränderungen.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. 7782.

Der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands (Reichsward Lic. Erich Stange, Leipzig-Gohlis) veranstaltet am 12. November d. Js., dem 22. Sonntag nach Trinitatis, einen allgemeinen Werbetag für die evangelische Jungmännerfache Deutschlands, der zugleich der erste Tag der diesjährigen Gebetswoche ist. Der Werbetag hat die Aufgabe, die organisierte evangelische Vereinsjugend auf die Verantwortung hinzuweisen, die sie für die Jugend ringsum trägt. Der Reichsverband begehrt die Fürbitte der Gemeinden für diesen Sonntag. Bei der Bedeutung, welche die Arbeit des Reichsverbandes der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands für unser Volk und unsere Kirche hat, fordert der Oberkirchenrat die Herren Pastoren auf, in den Gottesdiensten des 22. Sonntags nach Trinitatis fürbittend der Arbeit an unserer Jugend und der Aufgabe des Sonntags als Werbetags für die evangelische Jungmännerfache Deutschlands zu gedenken.

Anregungen für die Gestaltung des Werbetages enthalten die Oktobernummern des Führerblattes „Die Rundschau“ und der Monatschrift für die älteren Mitglieder „Der Ruf“, die vom Reichsward, Leipzig-Gohlis, Coethener Straße 52, zu beziehen sind.

Schwerin, den 12. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

2) G.-Nr. 10373 b.

Bei Anträgen auf vorzeitige Konfirmation noch schulpflichtiger Kinder wollen die Herren Pastoren sich zuvor der Einwilligung des Ministeriums für Unterricht zur vorzeitigen Schulentlassung der betr. Kinder vergewissern und den Anträgen an den Oberkirchenrat die Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums zur vorzeitigen Schulentlassung beifügen, falls die vorzeitige Konfirmation unter der Voraussetzung der vorzeitigen Schulentlassung beantragt wird.

Schwerin, den 6. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

3) G.-Nr. 10499 b.

Durch erneute Verhandlungen mit der Deutschen Volksversicherung ist eine Erhöhung der in der kirchlichen Volksversicherung bisher festgesetzten Höchstgrenze der Versicherungssumme für jedes einzelne Mitglied von 5000 *M* auf nunmehr 10000 *M* vereinbart worden.

Schwerin, den 9. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

4) G.-Nr. 10526 b.

Die unaufhörlich fortschreitende Geldentwertung zwingt zur sofortigen Erhöhung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen, um so mehr als für diese bisher zum größten Teil immer die Friedenssätze erhoben wurden. Die erhöhten Sätze treten sofort in Kraft und gelten zunächst bis zur Beschlussfassung der Landessynode über die Gebührensätze. Im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß verfügt der Oberkirchenrat nachstehende Erhöhung der Gebühren. Jedoch steht es den Herren Pastoren zu, in Fällen der Bedürftigkeit ihren Gemeindegliedern die Gebühren zu erlassen bzw. geringere Gebühren einzuziehen.

Für eine Hausstaufe ist fortan für den Pastor eine Gebühr von 30 (dreißig) *M*, für den Küster eine solche von 3 (drei) *M* zu erheben. Kirchen- und Eiltaufen im Hause bleiben gebührenfrei, auch werden Sonderrechte, wie sie etwa in Rostock bestehen, durch diese Verfügung nicht berührt.

Für eine Haus Trauung ist das 20fache der Friedensgebühren wahrzunehmen, jedoch für den Pastor mindestens 100 (einhundert) *M*, auch dort, wo bisher für Haus Trauungen eine Gebühr nicht erhoben worden ist. Wo das 20fache des bisherigen Gebührensatzes mehr als 100 *M* beträgt, ist dieser Betrag zu erheben. Kirchentrauungen bleiben gebührenfrei.

Alle mit einer Beerdigung verbundenen Gebühren sind um das 15fache gegenüber den Friedenssätzen zu erhöhen. Wo die bereits erhöhten, oberkirchenrätlich bestätigten Gebühren das 15fache des Friedenssatzes übersteigen, verbleibt es bei diesen erhöhten Gebühren.

Von einer Erhöhung des Beicht- und Abendmahlsgebühres und der Gebühren für Krankenkommunion soll abgesehen werden. Wieweit diese Gebühren in Zukunft noch einzuziehen sein werden, hat die Landessynode zu bestimmen.

Die Festsetzung der Gebühren für Konfirmandenunterricht und Konfirmation bleibt der Landessynode vorbehalten.

Gebühren, die in Naturalien festgesetzt sind, bleiben in bisheriger Höhe und Art von Bestand.

Die Beantwortung der Rundfrage des Oberkirchenrats betr. Höhe der in den einzelnen Gemeinden bestehenden, nicht abgelösten Stolgebühren hat trotz dieser vorläufigen Regelung, und zwar umgehend, zu geschehen, damit die Ergebnisse dieser Rundfrage bei den endgültigen Beschlüssen der Landessynode zu Grunde gelegt werden können. Die zusammenfassenden Superintendentenberichte sind bis spätestens Ende Oktober an den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 9. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

5) G.-Nr. 10566.

Aus dem Reichsmieten-Gesetz vom 24. März 1922 bringt der Oberkirchenrat die folgenden Bestimmungen zur Kenntnis, die von Bedeutung sind, soweit kirchliche Gebäude oder Gebäudeteile vermietet sind:

Auszug.

Gesetzliche Miete.

§ 1.

Der Vermieter wie der Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles kann jederzeit dem anderen Vertragsteil gegenüber erklären, daß die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet werden soll. . . .

Ausnahmebestimmungen.

§ 16.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden, keine Anwendung. Das gleiche gilt für Räume in Gebäuden, die im Eigentum des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft dienen oder diesen Zwecken, falls die Gebäude bereits vor dem 1. Oktober 1918 im Eigentum der genannten Körperschaften standen, zu dienen bestimmt sind.

Schwerin, den 9. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

6) G.-Nr. 10721.

Diejenigen Herren Pastoren, welche Gemeindeblätter herausgeben, werden aufgefordert, dies auf einer Postkarte an die Registratur des Oberkirchenrats unter gleichzeitiger Angabe, wie oft das Gemeindeblatt in der Regel erscheint, zu melden. Auch ist anzugeben, ob ein Teil des Gemeindeblattes fertig gedruckt bezogen oder ob das ganze Gemeindeblatt vom Herausgeber zusammengestellt wird.

Bekannt sind dem Oberkirchenrat die Gemeindeblätter Alt-Gaarz, Gehlsdorf, Rostock, St. Marien, Ruffow, Schwerin, St. Paul und Dom, Sternberg, Volkenshagen, Toitenwinkel und Zarrentin. Von dort ist eine Meldung nicht nötig.

Schwerin, den 12. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

7) G.-Nr. 10739.

Nach einer Verfügung des Reichsverkehrsministeriums können Liebesgaben, nämlich Lebensmittel, Kleidungsstücke und sonstige Gebrauchsgegenstände, die von Pastoren oder Kirchengemeinderäten in ihren Gemeinden gesammelt sind und für Anstalten der Inneren Mission oder auch für hüfsbedürftige Mitglieder (Rentner) einer größeren städtischen Gemeinde bestimmt sind, auf der Eisenbahn bei Aufgabe als Frachtgut frachtfrei, als Eilgut zu den Säzen für Frachtgut befördert werden. Es sind dazu aber besondere Frachtscheine erforderlich, die von Herrn Pastor Studemund, Schwerin, Bismarckstraße 3, zu beziehen sind, der den Antragstellern auch die zu beachtenden Bestimmungen mitteilen wird. Es ist zugleich anzugeben, was für Liebesgaben gesammelt sind, wohin sie geschickt werden sollen und für wen sie bestimmt sind.

Schwerin, den 14. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

8) G.-Nr. 10829.

1. Die Anstalten des Meckl. Frauenhilfsvereins zur Rettung gefallener Mädchen leiden, wie alle auf Wohltätigkeit und Liebesgaben angewiesene Anstalten der Inneren Mission, schwer unter der noch fortwährend zunehmenden Teuerung. Der Oberkirchenrat fordert daher die Herren Pastoren auf, bis zum Schluß des laufenden Kalenderjahres an einem ihnen geeignet erscheinenden Sonntage eine Kirchenkollekte in allen Kirchen des Landes zum Besten der Anstalten des Meckl. Frauenhilfsvereins zur Rettung gefallener Mädchen abzuhalten und den Ertrag bis Anfang Januar 1923 an die Oberkirchenrats-Kasse (Postsparkonto Hamburg 35 682, Bankkonto Nr. 12 360 bei der Meckl. Depositen- und Wechselbank) einzusenden.

2. Die Rettungsanstalt Gehlsdorf hat mit besonders großen pekuniären Schwierigkeiten zu ringen. Es ist Ehrenpflicht der mecklenburgischen Landeskirche, dieser ältesten Anstalt der Inneren Mission in Mecklenburg, soviel in ihren Kräften

steht, in der ihre Existenz bedrohenden Not zu helfen. Es soll darum auch für die Rettungsanstalt Gehlsdorf eine allgemeine Kirchenkollekte an einem den Herren Pastoren geeignet erscheinenden Sonntage bis Ende 1922 angeordnet sein, deren Ertrag ebenfalls Anfang Januar 1923 an die Oberkirchenrats-Kasse, Königstr. 19, einzufenden ist.

Schwerin, den 16. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

9) G.-Nr. 10831.

Die Landessynode tritt voraussichtlich am 27. November d. Js. zu einer Herbsttagung zusammen. Nach Paragraph 26 der Kirchenverfassung hat während der Versammlung der Landessynode und am Sonntag vorher in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes im Hauptgottesdienste eine Fürbitte für die Landessynode stattzufinden. Während der Tagung der Landessynode ist das in der Verfügung vom 10. Februar 1921 — G.-Nr. 1740 — unter C gegebene Gebet in das allgemeine Kirchengebet einzuschieben, und zwar in das alte Formular hinter den Worten: „im wahren, einigen Glauben erhalten und geheiligt werde,“ in das neue Formular hinter den Worten: „allen Früchten der Gerechtigkeit erweise.“

Das dort einzufügende Gebet lautet: „Befenne dich auch in Gnaden zu den Beratungen der Landessynode. Sei du selbst in ihrer Mitte mit deinem Geist des Friedens und der Einigkeit und laß alles, was da gehandelt und beschlossen wird, gereichen zur Erbauung unserer Landeskirche und zu deines heiligen Namens Ruhm und Ehre.“

Am Sonntag vor dem Beginn der Tagung der Landessynode, am 26. November, dem 24. Sonntage nach Trinitatis, ist die Gemeinde auf den Zusammentritt der Landessynode hinzuweisen. Im Anschluß an das allgemeine Kirchengebet ist dann folgendermaßen zu beten:

„Lieber himmlischer Vater! Unsere Arbeit mußt du segnen, soll dein Werk durch sie gedeihen. Unsern Willen mußt du heiligen, soll dein Wille hier geschehen. Unser Denken mußt du leiten, soll dein Name heilig sein. Herr, unser Gott! So bitten wir dich, segne du auch die Arbeit unserer Landessynode, damit dein Reich dadurch gebaut, dein Name geheiligt und dein Wille vollbracht werde. Laß deinen Geist in ihrer Mitte sein, daß sie deine Ehre suche, Kraft und Eintracht laß dort wohnen, wo du selbst willst Führer sein. Dein Licht laß leuchten und dein Wort die Wege weisen. Lenken mußt du selbst die Herzen und den Rat nach deinem Rate leiten. Zum Werkzeug deines Willens laß sie werden, daß sie dem Tode wehre und das Leben fördere in den Gemeinden und in unserer ganzen Kirche. Hilf du bauen an dem Baue, dessen Grundstein Jesus Christus und dessen Krone das ewige Leben ist. Amen.“

Schwerin, den 14. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

10) G.-Nr. 10860.

Die im Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, erscheinende Zeitschrift „Die Innere Mission im evangelischen Deutschland“ wird in der am 1. November erscheinenden Nummer den Wortlaut des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes sowie die aus diesem Gesetz sich ergebenden neuen Aufgaben für die Kirchengemeinden und ihre Wohlfahrtsarbeit behandeln und außerdem noch die genauen gesetzlichen Bestimmungen über die Frachtfreiheit von Liebesgaben sowie wertvolle Winke für die Einschränkung des Kohlenverbrauchs der Anstalten bringen. Diese Nummer der „Inneren Mission im evangelischen Deutschland“ ist vom Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, gegen 20 *M* portofrei zu beziehen.

Schwerin, den 17. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

11)

Die Gebühren für Kirchenbuchsauszüge sind durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. März 1921 auf das Doppelte, für Nichtdeutsche oder bei Anforderungen aus dem Auslande auf das Dreifache erhöht worden. Angesichts der fortschreitenden Geldentwertung vernetwendigt sich eine weitere Erhöhung. Die Gebühren für Kirchenbuchauszüge sollen im Einvernehmen mit dem Synodal-Ausschuß gegenüber den vom 18. März 1921 an geltenden Sätzen nunmehr bis auf weiteres um das Fünffache erhöht werden, so daß die Gesamterhöhung gegenüber der Zeit vor dem 18. März 1921 das Zehnfache der ursprünglichen Gebühren beträgt, soweit es sich um Nichtdeutsche oder um Anforderungen aus dem Auslande handelt, das Fünfzehnfache.

Es ist also zu erheben (für Deutsche)

- | | |
|---|----------------|
| 1. für einen Geburts-, Tauf-, Trau- oder Totenschein aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876, soweit die Bescheinigung nicht gebührenfrei auszustellen ist | 7,50 <i>M</i> |
| 2. für Kirchenbuchsauszüge, welche mehr als eine an einer Person vollzogene Handlung bescheinigen | 30,00 <i>M</i> |
| 3. für Kirchenbuchsextrakte, welche mehrere Personen umfassen, für jede Generation | 30,00 <i>M</i> |
| 4. für jede Bescheinigung aus der Zeit vom 1. Januar 1876 ab, für die ursprünglich 50 Pfg., seit der Verfügung vom 18. März 1921 1 <i>M</i> bezahlt wurde | 5,00 <i>M</i> |

Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit einer kirchlichen Amtshandlung erteilt werden, bleiben gebührenfrei.

Diese Preissätze treten sofort in Kraft.

Schwerin, den 9. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

12)

Nach einer Bekanntmachung des Meckl.-Schwer. Finanzministeriums vom 23. September d. Js. im Regierungsblatt Nr. 104 wird nach Beschluß des Staats-

ministeriums, vorbehältlich der Genehmigung durch den Landtag, folgende Erhöhung des Steuerzuschlages für den Monat September 1922 festgesetzt:

„Die Steuerzuschläge betragen vom 1. September 1922 ab zu dem Grundgehalt, den Tagelohnern und dem Ortszuschlag, soweit diese Beträge den Betrag von insgesamt 10 000 *M* nicht übersteigen, 777 v. H., im übrigen 677 v. H., zu den Kinderzuschlägen 677 v. H.“

Die Tabelle zur Gehaltsberechnung auf S. 77 in Nr. 9 des „Kirchlichen Amtsblattes“ ist demnach für Besoldungsgruppe X in folgender Weise zu ergänzen:

Grundgehalt: 28 000 *M* bis 42 000 *M* (s. S. 77).

Ortszuschlag: 2700 *M* bzw. 3000 *M* bis 5400 *M* bzw. 6000 *M*.

Kinderzuschläge: 2400 *M*, 3000 *M*, 3600 *M* (wie S. 77).

Für Kinder über 14 Jahren wird der Kinderzuschlag jedoch nur dann gezahlt, wenn diese kein eigenes Einkommen über 4000 *M* haben.

Wechselnde Steuerzuschläge:

für April	1922: 30 % auf das Jahr,	2,5 % für den Monat,
„ Mai	„ : 65 % „ „ „	5,41 % „ „ „
„ Juni	„ : 105 % „ „ „	8,75 % „ „ „
„ Juli	„ : 160 % „ „ „	13,33 % „ „ „
„ August	„ : 305 % (nachträglich erhöht),	25,41 % „ „ „
„ September	„ : 677 % auf das Jahr,	56,41 % „ „ „

Fester Steuerzuschlag für April	1922 = 250 <i>M</i> ,
„ „ „ Mai	„ = 458 <i>M</i> ,
„ „ „ Juni	„ = 458 <i>M</i> ,
„ „ „ Juli	„ = 458 <i>M</i> ,
„ „ „ August	„ = 458 <i>M</i> ,
„ „ „ September	„ = 833 <i>M</i> .

Frauzuschlag für das Jahr: 2500 *M*.

Schwerin, den 12. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

II. Personalveränderungen.

G.-Nr. 9686 a.

An Stelle des nach Schwerin versetzten Dompredigers Bard ist der Pastor Koch in Grabow zum dritten Domprediger in Güstrow berufen und am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 25. Juni d. J., nach vorausgegangener Solitärpräsentation in sein neues Amt, welches er am 15. Juli d. J. angetreten hat, eingeführt worden.

Schwerin, den 30. September 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. 9809 a.

An Stelle des verstorbenen Propstes Kolz ist der Pastor Salfeld aus Pafsee zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Groß-Tessin gewählt und am 14. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. d. Mts., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 23. September 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. 10022.

An Stelle des ausgeschiedenen Kirchenökonoms Litz ist der Rentner Hermann Pech zum Kirchenökonom an der St. Marien-Kirche zu Röbel bestellt worden.

Schwerin, den 29. September 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. 10138 a.

An Stelle des zum 1. November d. Js. in den Ruhestand tretenden Pastors Koch ist der Pastor Gundlach aus Wizin zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Hohen-Sprenz gewählt und am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. September d. Js., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 3. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. 10565.

Die zweite theologische Prüfung (Amtsprüfung) haben vor der hiesigen Prüfungsbehörde bestanden: die Pastoren Friedrich Kentmann aus Estland, jetzt zu Rüstingen in Oldenburg, Johannes von Raison aus Kurland, jetzt zu Meyenburg, und Johannes Eberhard aus Estland, jetzt zu Flemmendorf in Pommern, die Hilfsprediger Friedrich Adloff zu Zwilipp in Pommern und Otto Kröger zu Dieskau bei Halle und der Kandidat der Theologie Paul Friedrich Klingenberg aus Wittenförden.

Schwerin, den 7. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.